

Zur Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland

Andreas Zimmermann*

I. Einleitung

In seiner "Theorie der Gerechtigkeit" entwickelt John Rawls den Gedanken eines Schleiers der Unwissenheit. Er stellt die Frage, wie sich ein rational denkender Mensch in einer solchen Situation sinnvollerweise verhalten würde und welche Vorstellungen von Gerechtigkeit er oder sie dann entwickeln würde.¹ Wenn man sich Gedanken über die Zukunft der Völkerrechtswissenschaft allgemein und speziell in Deutschland zu machen hat, befindet man sich in einer, jedenfalls teilweise, strukturell vergleichbaren Situation, weil *ex ante* nicht abzusehen ist, vor welchen Herausforderungen das Völkerrecht und damit letztlich auch die Völkerrechtswissenschaft in den nächsten 20 Jahren stehen wird.

Hinzu kommt, dass eine heute als gegeben angesehene Weltsituation, so etwa die bislang hervorgehobene weltpolitische Rolle der USA², sich angesichts dramatisch verändernder Rahmenbedingungen – exemplarisch genannt seien die zuneh-

* Prof. Dr. iur., LL.M. (Harvard), Direktor Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Schriftliche und um Nachweise ergänzte Fassung eines Vortrags, gehalten am 06.02.2007 im Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg.

¹ J. Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, 14. Aufl. 2005, 159 ff.

² Zu den sich daraus derzeit ergebenden völkerrechtlichen Fragen vgl. speziell im Hinblick auf die Rolle der USA im Umweltvölkerrecht J. Brunneé, The United States and International Environmental Law: Living with an Elephant, EJIL (2004), 617 ff.; zu Fragen des Gewaltverbots E. Benvenisti, The US and the Use of Force: Double-Edged Hegemony and the Management of Global Emergencies, *ibid.*, 677 ff.; zum Verhältnis der USA zum Internationalen Strafgerichtshof A. Zimmermann/H. Scheel, USA und Internationaler Strafgerichtshof: Konfrontation statt friedlicher Koexistenz?, Vereinte Nationen (2002), 137 ff. sowie W. A. Schabas, United States Hostility to the International Criminal Court: It's All About the Security Council, EJIL (2004), 701 ff.

Zu Fragen des Menschenrechtsschutzes vgl. A. Roberts, Righting Wrongs or Wronging Rights? The United States and Human Rights Post-September 11, *ibid.*, 721 ff.; zum Verhältnis der USA zur internationalen (Schieds-)Gerichtsbareit A. Paulus, From Neglect to Defiance? The United States and International Adjudication, *ibid.*, 783 ff. sowie schließlich zum Verhältnis der USA zu den Vereinten Nationen I. Johnstone, US-UN Relations after Iraq: The End of the World (Order) As We Know It?, *ibid.*, 813 ff.

mende Verknappung von Rohstoffen³ und der dramatische Machtzuwachs der Volksrepublik China⁴ – zunehmend als dynamisch erweist.

Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass es bei einer Auseinandersetzung mit dem Thema weniger darauf ankommen kann, mit welchen materiellen Fragen sich die Völkerrechtswissenschaft zu beschäftigen haben wird, sondern dass es jedenfalls primär gilt, methodische und strukturelle Perspektiven zu entwickeln.

Eine Fokussierung auf methodische Grundfragen und Grundprobleme der Völkerrechtswissenschaft ist aber auch aus einem weiteren Grund angezeigt. Immer stärker werden nämlich grundsätzliche Fragen der Völkerrechtsordnung, die lange Zeit als axiomatisch vorgegeben angesehen wurden, in Frage gestellt. Genannt seien nur etwa die Fragen nach Herleitung, Umfang und Grenzen staatlicher Souveränität⁵ sowie die nach der Weiterentwicklung des traditionellen völkerrechtlichen Rechtsquellensystems im Lichte etwa der neueren quasi-legislativen Praxis des Sicherheitsrates⁶. Andererseits gilt es auch, sich in der täglichen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Völkerrecht immer auch und nicht zuletzt den “Mühen der Ebene” zu unterziehen und dementsprechend konkrete völkerrechtliche Einzelfragen und -probleme zu analysieren und einer, auch praktisch relevanten, Lösung zuzuführen.⁷

³ Vgl. etwa nur speziell exemplarisch zur Verknappung von Wasserressourcen und den damit zusammenhängenden völkerrechtlichen Fragen die Beiträge in: L. Boisson de Chazournes (Hrsg.), *Les ressources en eau et le droit international – Water Resources and International Law*, 2005.

⁴ Vgl. zur gegenwärtigen und zukünftigen völkerrechtlichen Rolle der Volksrepublik China etwa nur E. Posner/J. Yoo, *International Law and the Rise of China*, *Chicago J. Int. L.* (2006), 1 ff. m.w.N.

⁵ Vgl. dazu etwa J. Bartelson, *The Concept of Sovereignty Revisited*, *EJIL* (2006), 463 ff.; A. Chayes/A. H. Chayes, *The New Sovereignty: Compliance with International Regulatory Agreements*, 1995; J. H. Jackson, *Sovereignty-Modern: A New Approach to an Outdated Concept*, *AJIL* (2003), 782 ff.; W. P. Nagan, *The Changing Character of Sovereignty in International Law and International Relations*, *Col. J. Tran. L.* (2004), 141 ff.

⁶ Dazu näher M. Akram/S. H. Shaw, *The Legislative Powers of the United Nations Security Council*, in: R. S. Macdonald/D. M. Johnston, *Towards World Constitutionalism: Issues in the Legal Ordering of the World Community*, 2005, 431 ff.; A. Marschik, *Legislative Powers of the Security Council*, in: *ibid.*, 457 ff. Vgl. ferner auch S. Talmon, *The Security Council as World Legislative*, *AJIL* (2005), 175 ff. sowie bereits A. Zimmermann/B. Elberling, *Grenzen der Legislativbefugnisse des Sicherheitsrates – Resolution 1540 und abstrakte Bedrohungen des Weltfriedens*, *Vereinte Nationen* (2004), 71 ff.

⁷ Vgl. generell zur Bedeutung des Völkerrechts bei der Lösung politischer Fragen etwa W. Grewe, *Außenpolitik und Völkerrecht in der Praxis*, *AVR* (1998), 1 ff.; speziell im Hinblick auf Fragen der nationalen Sicherheit S. Shirley/W. Radhika, *The Relevance of International Law for Foreign Policy Decision-Making when National Security Is at Stake*, 2004, 163 f.

Vgl. ferner insbesondere zur Rolle der jeweiligen Völkerrechtsberater der Außenministerien allgemein R. Macdonald, *The Role of the Legal Adviser of Ministries of Foreign Affairs*, *RdC* 1977 III, 377 ff. sowie exemplarisch einerseits aus österreichischer Sicht und andererseits aus der Perspektive der USA F. Cede, *The Changing Role of the Legal Adviser in International Relations – The Austrian Experience*; G. Hafner *et al.* (Hrsg.), *Liber amicorum – Professor Ignaz Seidl-Hohenveldern in Honour of His 80th Birthday*, 1998, 65 ff. und A. Deeks, *Inside “L” – Some Thoughts on the Office of the Legal Adviser*, *Chicago J. Int. L.* (2000), 503 ff. sowie M. Sapiro, *Advising the United States*

Im Folgenden soll das Thema nunmehr in vier Schritten untersucht werden. Zunächst gilt es, einen Blick auf die Stärken und Schwächen der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland zu werfen.⁸ In einem zweiten Schritt muss versucht werden zu skizzieren, welche Strukturveränderungen des Völkerrechts sich gegenwärtig vollziehen.⁹ Daran schließt sich logischerweise die dritte Frage an, welche Auswirkungen diese geänderten völkerrechtlichen Rahmenbedingungen für die Völkerrechtswissenschaft haben.¹⁰ In einem vierten Schritt gilt es dann zu untersuchen, welche Folgen sich daraus speziell für die deutsche Völkerrechtswissenschaft ergeben.¹¹

II. Stärken und Schwächen der deutschen Völkerrechtswissenschaft

Jede Beschäftigung mit der Zukunft des eigenen Faches legt es nahe, sich zunächst darüber Rechenschaft abzulegen, wo deren Stärken und Schwächen lagen oder liegen. Dies liegt aus Sicht des Autors deshalb nahe, weil sich die Focus Section von Band 50 des *German Yearbook of International Law* unter der Überschrift "Typisch Deutsch (...) – Are there Specific German Approaches to International Law?" ebenfalls mit einem ähnlichen Thema beschäftigen wird.¹² Es bleibt abzuwarten, wie die beteiligten in- und ausländischen Kollegen ihrerseits demnächst zu dieser Frage Stellung nehmen werden.

Government on International Law, N.Y. Univ. J. Int. L. & Pol. (1995), 619 ff. Vgl. darüber hinaus für die italienische Sicht L. Ferrari Bravo, *Quelques notes à propos du fondement de la politique étrangère en droit international public*, in: E. Yapko *et al.* (Hrsg.), *Liber amicorum Judge Mohammed Bedjaoui*, 1999, 173 ff.

⁸ Dazu näher unten unter II.

⁹ Dazu bei III.

¹⁰ Vgl. unten IV.

¹¹ Vgl. unten V.

¹² Im Einzelnen sind dabei zum einen Beiträge zur Geschichte der Völkerrechtslehre in Deutschland vorgesehen: T. Carty, *German International Legal Scholarship During the Kaiserreich and the Weimar Republic*, *GYIL* 2007 (erscheint Anfang 2008); M. Stolleis, *Against Universalism – German International Law Under the Swastika: Some Contributions to the History of Jurisprudence 1933-1945*, *ibid.*; K. Ipsen, *International Legal Scholarship in West Germany After World War II*, *ibid.*; T. Schweisfurth, *International Law Scholarship in the GDR*, *ibid.*; W. Poeggel, *International Law at the Universities of the German Democratic Republic*, *ibid.* sowie R. Kolb, *German Legal Scholarship as Reflected in Hague Academy Courses on Public International Law*.

Zum anderen sollen einzelne Themenkomplexe oder dogmatische Ansätze untersucht werden, die in Deutschland besondere Beachtung gefunden haben, vgl. dazu R. Hofmann, *Self-Determination and Minority Rights*, *ibid.*; S. Hobe, *Whither the Sovereign State?*, *ibid.*; S. Kadelbach/T. Kleinlein, *International Law – A Constitution of Mankind?*, *ibid.* sowie M. Herdegen, *The Prohibition of the Use of Force*, *ibid.*

Drittens schließlich sollen einige ausländische Kolleginnen und Kollegen in einer Art Agora darstellen, was für sie im Bereich der Völkerrechtslehre "typisch deutsche" Ansätze sind.

Im Hinblick auf eine Analyse der Stärken und Schwächen der deutschen Völkerrechtswissenschaft muss zwischen materiellen und strukturellen Fragen differenziert werden.

1. Materielle Fragen

a) Mögliche Defizite

aa) Fokus Rechtslage Deutschlands

Man wird wohl der deutschen Völkerrechtslehre kein Unrecht antun, wenn man zunächst mit Hermann Mosler feststellt, dass die völkerrechtliche Diskussion in Deutschland nach 1945 und weit darüber hinaus von der Auseinandersetzung mit den rechtlichen Folgen des Zweiten Weltkriegs geprägt war.¹³ Dabei war die deutsche Diskussion nicht selten weniger von allgemeinen völkerrechtlichen Fragestellungen geprägt als von spezifischen, im Ausland häufig nur schwer vermittelbaren, eher theoretisch geprägten Diskussionen.¹⁴ Erst die 70er Jahre und dann die deutsche Wiedervereinigung haben hier endgültig und zu Recht den Fokus auf das allgemeine Völkerrecht zurückverlagert.

bb) Eher späte Öffnung für neue Problemkreise

Weiterhin lässt sich feststellen, dass manch neue völkerrechtliche Fragestellung in Deutschland erst relativ spät wissenschaftlich erschlossen wurde. Ein erstes Beispiel bildet hier etwa der Bereich des Welthandelsrechts im engeren Sinne. Dieses bildete erstmals überhaupt im Jahr 2001, sieht man einmal von den klassischen Themen des Enteignungsrechts¹⁵ und des Rechts multinationaler Gesellschaften¹⁶ ab, den Gegenstand einer Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.¹⁷

¹³ H. Mosler, Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht. Ihr Beitrag zum Internationalen Recht seit der Wiederbegründung im Jahre 1949, abrufbar unter <www.dgvr.de/mosler.pdf>.

¹⁴ Vgl. dazu nur etwa die Übersicht in dem Beitrag von R. Bernhardt, Die deutsche Teilung und der Status Gesamtdeutschlands, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. 1, 1. Aufl. 1987, 321 ff.

¹⁵ K.-H. Böckstiegel, Enteignungs- oder Nationalisierungsmaßnahmen gegen ausländische Kapitalgesellschaften. Völkerrechtliche Aspekte, BDGVR, Bd. 13, 1974, 7 ff.; H.-G. Koppensteiner, Enteignungs- oder Nationalisierungsmaßnahmen gegen ausländische Kapitalgesellschaften. Kollisions- und Gesellschaftsrechtliche Aspekte unter besonderer Berücksichtigung der Entziehung von Mitgliedschaftsrechten, *ibid.*, 65 ff.

¹⁶ L. Wildhaber, Multinationale Unternehmen und Völkerrecht, BDGVR, Bd. 18, 1978, 7 ff.; B. Großfeld, Multinationale Korporationen im internationalen Steuerrecht, *ibid.*, 73 ff.; O. Sandrock, Die multinationalen Korporationen im internationalen Privatrecht, *ibid.*, 169 ff.; R. Birk, Die multinationalen Korporationen im internationalen Arbeitsrecht, *ibid.*, 263 ff.

¹⁷ M. Hilf, Die Konstitutionalisierung der Welthandelsordnung: Struktur, Institutionen und Verfahren, DGVR, Bd. 40, 2003, 257 ff.; W. Benedek, Die Konstitutionalisierung der Welthandelsord-

Eine vergleichbare Feststellung lässt sich auch für Fragen des Rechtsregimes des Internets treffen, welches erst im Jahr 1999 im Rahmen der DGVR diskutiert wurde.¹⁸ Ähnliches gilt ferner aber auch für das Völkerstrafrecht¹⁹, welches zudem die deutsche Völkerrechtslehre anders als in anderen Staaten zunehmend den strafrechtlichen Kolleginnen und Kollegen überlässt.²⁰

Alle drei Materien, also Wirtschaftsrecht, Informationsrecht und Völkerstrafrecht, belegen zugleich exemplarisch, wie sinnvoll und notwendig es ist, solche und andere völkerrechtliche Teilsysteme daraufhin zu analysieren, ob sie sich noch mit den herkömmlichen völkerrechtlichen Methoden "in den Griff bekommen lassen". Dies kann anhand eines Beispiels veranschaulicht werden.

Im Kontext einer 2002 in Kiel organisierten Tagung zum Völkerstrafrecht mit dem Titel "International Criminal Law and the Current Development of Public International Law" wurde jedenfalls zuvörderst das Problem diskutiert, ob man das normative Subsystem des Völkerstrafrechts etwa im Hinblick auf seine Quellenlehre, so beispielsweise im Hinblick auf die Rolle der Rechtsprechung der *ad hoc*-Tribunale bei der Schaffung oder Weiterentwicklung völkerrechtlicher Normen²¹, aber auch im Hinblick auf andere Problemkreise²² überhaupt noch als Völ-

nung: Kompetenzen und Rechtsordnung der WTO, *ibid.*, 283 ff. sowie W. H. Roth, Welthandelsordnung und IPR, *ibid.*, 331 ff.

¹⁸ K. Boele-Woelki, Internet und IPR: Wo geht jemand ins Netz?, BDGVR, Bd. 39, 2000, 307 ff.; C. Engel, Das Internet und der Nationalstaat, *ibid.*, 353 ff.

¹⁹ Erst nach der Schaffung des *ad hoc*-Gerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (vgl. dazu SR-Res. 888 [1993]) sowie seit der Diskussion über die Schaffung des (Ständigen) Internationalen Strafgerichtshofes lässt sich in Deutschland eine verstärkte völkerrechtliche Diskussion der Probleme des Völkerstrafrechts feststellen, vgl. dazu aus der Frühphase der jeweiligen deutschen Diskussion etwa einerseits zum ICTY K. Oellers-Frahm, Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung von Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien, ZaöRV 54 (1994), 416 ff. sowie andererseits zum IStGH A. Zimmermann, Die Schaffung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs: Perspektiven und Probleme vor der Staatenkonferenz in Rom, ZaöRV 58 (1998), 47 ff.

²⁰ So werden etwa die führenden deutschsprachigen Lehrbücher zum Völkerstrafrecht (jedenfalls bislang) von Strafrechtlern veröffentlicht, vgl. einerseits G. Werle, Völkerstrafrecht, 2003 sowie andererseits K. Ambos, Internationales Strafrecht, 2006. Die gleiche Feststellung gilt (jedenfalls teilweise) für den von O. Triffterer herausgegebenen Kommentar zum Rom-Statut, Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court, 2. Aufl. 2007 (erscheint in Kürze). Demgegenüber ist das Parallelwerk von A. Cassese *et al.* (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 2002, eher völkerrechtlich geprägt.

Immerhin wirken aber nunmehr umgekehrt an der Kommentierung des deutschen Völkerstrafgesetzbuches im Münchner Kommentar auch mehrere Völkerrechtler mit, so neben dem Autor etwa Knut Dörman vom IKRK.

²¹ Kritisch dazu aber etwa W. Heintschel v. Heinegg, Criminal International Law and Customary International Law, in: A. Zimmermann (Hrsg.), International Criminal Law and the Current Development of Public International Law, 2003, 15 ff.

²² Vgl. J. Klabbers, The Spectre of International Criminal Justice: Third States and the ICC, in: *ibid.*, 49 ff.; C. Chinkin, Feminist Reflections on International Criminal Law, in: *ibid.*, 125 ff.; L.N. Sadat, International Criminal Law and Alternative Modes of Redress, in: *ibid.*, 161 ff.

kerrecht *tel quel* begreifen kann.²³ Auf dem Symposium zum 90-jährigen Jubiläum des Kieler Instituts im Jahr 2004 wurde dann diese Fragestellung unter dem Stichwort “Unity and Diversity in International Law”²⁴ unter anderem auf die Bereiche Umweltvölkerrecht, Menschenrechte, Welthandelsrecht und Kriegsvölkerrecht erstreckt.²⁵

b) Stärken

Insbesondere ist es immer eine Stärke der deutschen Völkerrechtslehre gewesen, dass sie den Begriff des Völkerrechts ernst genommen hat. Dies bedeutet zweierlei.

aa) Betonung der Normativität des Völkerrechts

Zum einen wurde stets, jedenfalls ganz überwiegend und dabei auch in Abgrenzung zu eher politikwissenschaftlich orientierten Ansätzen²⁶, der dem Völkerrecht innewohnende bindende, normative Charakter betont.²⁷ Damit hat die deutsche Völkerrechtswissenschaft auch dem Gedanken der Gestaltung der internationalen Beziehungen auf der Grundlage des Völkerrechts Rechnung getragen, der nicht zuletzt auch und gerade der deutschen Verfassungsordnung zugrunde liegt.²⁸

²³ Vgl. näher zu den Spezifika des Völkerstrafrechts und dessen Rechtsquellen auch V.-D. Degnan, On the Sources of International Criminal Law, *Chin. J. Int. L.* (2005), 45 ff.

²⁴ Vgl. dazu nur etwa A. Zimmermann/R. Hofmann (Hrsg.), *Unity and Diversity in International Law*, 2006, *passim*.

²⁵ Vgl. dazu dann auch die Querschnittsberichte von R. Geiß, Non-State Actors; Their Role and Impact on the Fragmentation of International Law, in: *ibid.*, 303 ff.; B. Rudolf, Unity and Diversity of International Law in the Settlement of International Disputes, in: *ibid.*, 389 ff.; A. Seibert-Fohr, Unity and Diversity in the Formation and Relevance of Customary International Law, in: *ibid.*, 257 ff.; C. J. Tams, Unity and Diversity in the Law of State Responsibility, in: *ibid.*, 437 ff.; S. Wittich, Domestic Implementation and the Unity of International Law, in: *ibid.*, 345 ff.

²⁶ Pointiert aus neuerer Zeit etwa J. L. Goldsmith/E. A. Posner, *The Limits of International Law*, 2005; kritisch dazu aber etwa die Besprechung von A. v. Aaken, To Do Away With International Law? Some Limits to “The Limits of International Law”, *EJIL* (2006), 289 ff.

²⁷ Grundlegend bereits H. Mosler, Völkerrecht als Rechtsordnung, *ZaöRV* 36 (1976), 6 ff.; ähnlich auch C. Tomuschat, *International Law: Ensuring the Survival of Mankind on the Eve of a New Century – General Course on Public International Law*, 281 RdC 1999, 9 ff. (45-49).

²⁸ Vgl. allgemein zur Bedeutung des Völkerrechts für die deutsche Verfassungsordnung C. Hillgruber, *Der Nationalstaat in übernationaler Verflechtung*, in: P. Badura/J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. II, 3. Aufl. 2004, 929 ff.; speziell zur Bedeutung von Art. 25 GG H. Steinberger, *Allgemeine Regeln des Völkerrechts*, *ibid.*, Bd. VII, 525 ff. sowie zur Bedeutung völkerrechtlicher Verträge in der deutschen Rechtsordnung etwa nur die Kommentierung des Art. 59 GG von I. Pernice in: H. Dreier (Hrsg.), *GG-Kommentar*, Bd. 2, 2. Aufl. 2006.

Vgl. ferner aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zuletzt etwa BVerfGE 109, 13 ff. (26) (zur Bedeutung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts) und BVerfGE 111, 307 ff. (*Görgülü*) (zur innerstaatlichen Relevanz völkerrechtlicher Verträge am Beispiel der EMRK).

bb) Dogmatische Fundierung auf der Grundlage juristischer Methodik und einer fundierten Analyse der Staatenpraxis

Zum anderen hat die deutsche Völkerrechtswissenschaft auf der Grundlage einer soliden rechtswissenschaftlichen Methodik und einer gediegenen Kenntnis des positiven Rechts sowie ferner auf der Basis einer grundlegenden und breit angelegten Analyse der Staatenpraxis versucht, dogmatisch sauber begründete und fundierte Lösungen für völkerrechtliche Rechtsfragen zu entwickeln, ohne sich dabei auf ein bloß deskriptives Nachzeichnen der Staatenpraxis zu beschränken.

Insbesondere ist es ferner immer eine Stärke der deutschen Völkerrechtslehre gewesen, den Versuch zu unternehmen, aus disparat und lückenhaft erscheinenden Einzelnormen auf der Grundlage allgemeiner Prinzipien eine normative Gesamtordnung zu entwickeln.²⁹

2. Strukturfragen

a) Verknüpfung mit dem deutschen öffentlichen Recht

Sieht man einmal vom Heidelberger Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht ab, muss sich die Völkerrechtswissenschaft in Deutschland und muss sich das Profil deutscher Völkerrechtswissenschaftler in die deutsche Universitätslandschaft einfügen. Daraus ergeben sich folgende strukturelle Konsequenzen: Deutsche Völkerrechtler, wollen sie auf dem deutschen akademischen Arbeitsmarkt erfolgreich sein, müssen wegen des Zuschnitts der völkerrechtlichen Lehrstühle an deutschen Fakultäten jedenfalls in aller Regel auch im deutschen öffentlichen Recht ausgewiesen sein. Die wenigen Ausnahmen wie etwa Wilhelm Wengler³⁰ oder Bruno Simma³¹ dürften dabei eher die Regel bestätigen als sie in Frage stellen. Dies bringt evidenterweise Vor- und Nachteile mit sich. Zunächst zu den Vorteilen einer solchen Verknüpfung mit dem öffentlichen Recht.

Zum einen sind die Vertreter der deutschen Völkerrechtslehre aufgrund dieser Verknüpfung regelmäßig gezwungen, kontinuierlich auch das deutsche Staats- und Verwaltungsrecht zu vertreten, die stärker als das Völkerrecht dogmatisch geprägt sind. Dies schärft die eigene Methodensicherheit, zeigt aber vielleicht auch auf, wo die deutsche Rechtswissenschaft vielleicht dazu neigt, zu stark in theoretischen Konzepten zu denken. Zum zweiten wird durch diese Verknüpfung deutschen Völkerrechtswissenschaftlern vielleicht stärker als ausländischen Kolleginnen und

²⁹ Vgl. für einen solchen Ansatz nur etwa Tomuschat (Anm. 27), 355-357.

³⁰ Grundlegend sind seine beiden Lehrbücher zum Völkerecht, sowie zum Internationalen Privatrecht, vgl. einerseits W. Wengler, Völkerrecht, 1964, 2 Bände und andererseits ders., BGB-RGRK, Bd. 6.1./6.2. – Internationales Privatrecht, 12. Aufl. 1981.

³¹ So hatte Bruno Simma bis zu seiner Berufung in das Richteramt am Internationalen Gerichtshof an der Ludwig-Maximilians-Universität München einen Lehrstuhl (ausschließlich) für Völkerrecht und Europarecht inne.

Kollegen deutlich, dass das Völkerrecht hinsichtlich seiner Effektivierung zumindest in vielen Bereichen auch und gerade von seiner innerstaatlichen Implementierung lebt und abhängt.³² Drittens eröffnet sich durch die Verknüpfung mit dem deutschen Recht auch der Weg zur öffentlich-rechtlichen Rechtsvergleichung.³³

Andererseits schneidet sich die deutsche Völkerrechtswissenschaft aufgrund dieser Verkoppelung in der Tendenz den Zugang zu den internationalprivatrechtlichen Querbezügen des Völkerrechts und zu den eher privatrechtlich relevanten Fragen des Wirtschaftsrechts ab und damit zugleich auch zu den etwaigen teilweise völlig anderen Sichtweisen.³⁴

Ferner verhindert die zwingende Verknüpfung des Völkerrechts mit dem deutschen öffentlichen Recht weitgehend die Herausbildung besonderer Qualifikationen und damit einhergehend eine Spezialisierung in einem engen Bereich. So kann es sich in Deutschland, anders als in anderen Staaten wie den Niederlanden, aber auch ansatzweise etwa in Österreich, kaum jemand leisten, während der Qualifikationsphase zwischen Doktorarbeit und Habilitation nur das internationale Recht oder gar nur einzelne ausgewählte Bereiche des Völkerrechts intensiv zu pflegen.

b) Formalisierung der Qualifikationsstufen

Ein weiterer Punkt betrifft nach wie vor relativ stark vorhandene, an das formale Kriterium der Habilitation anknüpfende Hierarchien innerhalb der deutschen völkerrechtlichen Forschungslandschaft. Auch heute ist, anders als etwa im Vereinigten Königreich, wohl die Feststellung zutreffend, dass jüngere Kolleginnen und Kollegen nach der Doktorarbeit und vor der Berufung auf eine Professur nur in

³² Vgl. zu der grundsätzlichen Konzeption eines "*dédoublement des fonctions*", bei der einzelstaatliche Organe zugleich auch für die Durchsetzung des Völkerrechts eingesetzt werden, grundlegend G. Scelle, *Précis de droit des gens*, 1932, Bd. 1, 43 und *passim*; ihm folgend, Wengler (Anm. 30), *Völkerrecht*, Bd. 1, 89.

³³ Vgl. allgemein zu den Verknüpfungen zwischen öffentlich-rechtlicher Rechtsvergleichung und Völkerrecht etwa nur K. Hailbronner, *Ziele und Methoden öffentlich-rechtlicher Rechtsvergleichung*, *ZaöRV* 36 (1976), 190 ff.; G. Res, *Die Bedeutung der Rechtsvergleichung für das Recht internationaler Organisationen*, *ibid.*, 227 ff. sowie M. Bother, *Die Bedeutung der Rechtsvergleichung in der Praxis internationaler Gerichte*, *ibid.*, 280 ff. Vgl. ferner zuletzt R. Bernhardt, *Betrachtungen zur Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht*, in: R. Grote *et al.* (Hrsg.), *Die Ordnung der Freiheit – Festschrift für Christian Starck zum siebzigsten Geburtstag*, 2007, 701 ff. (v.a. 707 ff.). Vgl. ferner speziell zur Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Rechtsvergleichung im Bereich des Verfahrensrechts internationaler (Schieds-)Gerichte H. von Mangoldt, *La comparaison des systèmes de droit comme moyen d'élaboration de la procédure des tribunaux internationaux*, *ZaöRV* 40 (1980), 554 ff.

³⁴ Vgl. zu diesen Querbezügen aber neuerdings etwa die Beiträge in: S. Leible/M. Ruffert (Hrsg.), *Völkerrecht und IPR*, 2006. Dies wurde mir etwa bei gemeinsamen Aufsatzprojekten mit dem Gießener IPR-Kollegen Christoph Benicke (vgl. insoweit C. Benicke/A. Zimmermann, *Internationales Namensrecht im Spannungsfeld zwischen Internationalem Privatrecht, Europäischem Gemeinschaftsrecht und Europäischer Menschenrechtskonvention*, *IPRax* [1995], 141 ff.), aber vor einiger Zeit auch in einem gemeinsamen Seminar mit meinem Kieler Kollegen Haimo Schack klar, bei dem identische Sachfragen, so etwa Fragen des Status nicht anerkannter Staaten oder Immunitätsfragen, zum Teil aus völlig unterschiedlichen Perspektiven heraus wissenschaftlich angegangen wurden.

eher geringem Umfang Zugang zu eigenständigen Forschungsprojekten außerhalb des eigenen, in der Regel der auf eine Person zugeschnittenen Habilitation, haben. Damit haben sie zugleich auch tendenziell weniger Zugang zu eigenständigen, internationalen Forschungsk Kooperationen und zur Einwerbung eigener Drittmittel.

Nach dieser zugegebenermaßen holzschnittartigen Beschreibung der gegenwärtigen Situation der deutschen Völkerrechtswissenschaft gilt es nun zu untersuchen, vor welchen Strukturveränderungen das Völkerrecht gegenwärtig steht.³⁵ Nur nach einer solchen Analyse lässt sich zumindest abschätzen, vor welchen Herausforderungen ihrerseits die Völkerrechtswissenschaft allgemein³⁶ und speziell die Völkerrechtswissenschaft in Deutschland³⁷ stehen.

III. Gegenwärtige Strukturveränderungen des Völkerrechts als Herausforderung

1. Problemstellung

In den letzten Jahren und Jahrzehnten haben sich wesentliche Strukturveränderungen des Völkerrechts beziehungsweise der Völkerrechtsordnung insgesamt ergeben. Diese lassen sich schlagwortartig wie folgt beschreiben.

Das Völkerrecht ist, verglichen etwa mit dem Stand des Jahres 1980 oder 1990, erstens fragmentierter geworden;³⁸ zweitens ist das Völkerrecht heute supranationalisierter und wird damit stärker als früher durch internationale Organe und Organisationen fortentwickelt.³⁹ Drittens ist das Völkerrecht heute individualbezogener und damit auch nichtstaatlicher;⁴⁰ viertens ist es darüber hinaus gerichtsförmiger geworden.⁴¹ Schließlich ist das Völkerrecht fünftens sicherlich nicht zuletzt auch praxisorientierter und für die Praxis relevanter geworden.⁴²

Diese strukturellen Weiterentwicklungen des Völkerrechts müssen notwendigerweise auch Auswirkungen auf die Völkerrechtswissenschaft haben.⁴³

³⁵ Dazu sogleich unten.

³⁶ Dazu unten bei IV.

³⁷ Dazu unten bei V.

³⁸ Dazu unten unter III. 2. a).

³⁹ Dazu näher unter III. 2. b).

⁴⁰ Dazu unten bei III. 2. c).

⁴¹ Dazu im Einzelnen unter III. 2. d).

⁴² Vgl. unten III. 2. e).

⁴³ Vgl. dazu schließlich unter IV.

2. Strukturelle Veränderungen der Völkerrechtsordnung

a) Fragmentierung der Völkerrechtsordnung

Zunehmend ist die Völkerrechtsordnung dadurch gekennzeichnet, dass sie sich in verschiedene Teilbereiche, in "besondere Teile" des Völkerrechts aufsplittert.⁴⁴ Damit einhergehend nimmt die Wirkkraft von Normen des allgemeinen Völkerrechts, so etwa im Bereich der Vertragsanwendung und -auslegung, ab.⁴⁵ Jenseits der sich daraus ergebenden, eher technischen Fragen nach der Lösung möglicher Normkonflikte⁴⁶ besteht vor allem die Gefahr, dass sich Einzel- oder Subdisziplinen herausbilden, deren Vertreter entweder *de facto* kaum mehr miteinander kommunizieren, etwa indem sie jeweils andere Publikationen lesen,⁴⁷ oder, vielleicht noch schlimmer, wie in einem *dialogue des sourds* zwar miteinander sprechen, sich dabei aber nicht wirklich verstehen.⁴⁸

b) Zunehmende Supranationalisierung der Völkerrechtsordnung

Eine zweite, wohl ebenfalls unzweifelhaft festzustellende Tendenz ist diejenige einer Supranationalisierung des Völkerrechts.⁴⁹ Hierunter ist vor allem die

⁴⁴ Grundlegend hierzu International Law Commission, Report on the Work of its 58th session (May 1-June 9 and July 3-August 11, 2006), UN Doc. A/61/10, 400-423; vgl. ferner zuletzt die Beiträge in: Zimmermann/Hofmann (Anm. 24).

⁴⁵ Vgl. dazu etwa den Beitrag von M. Heymann, Unity and Diversity with Regard to International Treaty Law, in: Zimmermann/Hofmann (Anm. 24), 217 ff.; kritisch zu dieser Sichtweise aber M. Kohen, in: *ibid.*, 241 ff.

⁴⁶ Vgl. dazu im Einzelnen für den Bereich des Umweltrechts N. Matz, Wege zur Koordinierung völkerrechtlicher Verträge: Völkervertragsrechtliche und institutionelle Ansätze, 2005, *passim*, sowie allgemein G. Hafner, Pros and Cons Ensuing from Fragmentation of International Law, Mich. J. Int. L. (2003/2004), 849-863 (856-858); vgl. ferner auch M. Koskeniemi, Fragmentation of International Law?: Postmodern Anxieties, Leiden J. Int. L. (2002), 553 ff. sowie zuletzt Fragmentation of International Law: Difficulties Arising from the Diversification and Expansion of International Law – Report of the Study Group of the International Law Commission, Erik Castrén Institute Research Papers 21/2007, 2007.

⁴⁷ So ist auffällig, dass sich etwa in Publikationen, die sich spezifisch mit dem WTO-Recht beschäftigen, auch im Bereich der Vertragsauslegung oder im Hinblick auf andere Fragen des allgemeinen Völkerrechts eher selten Hinweise auf Autorinnen und Autoren aus eben diesem Bereich finden. Insoweit könnte man fast pointiert davon sprechen, die jeweilige einzelne Teildisziplin entwickle sich zu einer neuen Art von *self-contained academic régime*.

⁴⁸ Vgl. dazu auch die Ausführungen von Alain Pellet in seiner Rede im Rahmen der Konferenz Gilberto Amado vom 18. Juli 2000 mit dem Thema Droits de l'Homme et Droit International, insbes. S. 2 des Dokumentes, abrufbar unter: <<http://untreaty.un.org/ilc/sessions/52/french/amado.pdf>>.

⁴⁹ Vgl. zu dieser generellen Tendenz etwa A. Zimmermann, Einsteins Idee der Weltregierung und die Praxis der Weltorganisation – Tendenzen der Supranationalisierung im Völkerrecht, in: S. Albrecht/R. Braun/T. Held (Hrsg.), Einstein weiterdenken – Thinking Beyond Einstein, 2006, 385 ff.

Normgebung und Normweiterentwicklung⁵⁰, aber auch die Normüberwachung und -durchsetzung durch internationale Organe und Organisationen⁵¹ zu verstehen. Insoweit ist es besonders wichtig, folgende Problemkreise im Auge zu behalten: *Erstens* die Frage nach den Grenzen einer solchen Normgebung und Normweiterentwicklungskompetenz. Die Wahrnehmung legislativer Funktionen⁵² sowie das zunehmende Verschleifen von Kap. VI- und Kap. VII-Maßnahmen durch den Sicherheitsrat⁵³ legen hierfür ein beredtes Zeugnis ab. *Zweitens* geht es um die weitere Frage nach den Voraussetzungen für die Effektivität einer Erfüllungskontrolle und Durchsetzung von Normen durch internationale Organe, etwa Vertragssekretariate und Implementation beziehungsweise Compliance Committees.⁵⁴

Schließlich ist *drittens* die Frage relevant, wie sich diese von einem internationalen Organ gesetzten Normen konkret auf das innerstaatliche Recht der Staaten allgemein und speziell auf das deutsche Recht auswirken.⁵⁵ Was bedeuten also etwa die Aussagen des Sicherheitsrates zu den Ausschlussklauseln der Genfer

⁵⁰ Grundlegend dazu bereits J. A. Frowein, Der Beitrag der internationalen Organisationen zur Entwicklung des Völkerrechts, ZaöRV 36 (1976), 147 ff. sowie zuletzt umfassend J. Alvarez, International Organizations as Law-Makers, 2005, *passim*.

⁵¹ Vgl. etwa Alvarez, *ibid.*, 620 ff. zum Einfluss von Internationalen Organisationen auf die Einhaltung von Normen. Vgl. ferner speziell zur Rolle von Regionalorganisationen F. Morrison, The Role of Regional Organizations in the Enforcement of International Law, in: J. Delbrück (Hrsg.), Allocation of Law Enforcement Authority in the International System, 1995, 39 ff.

⁵² Vgl. dazu bereits die Nachweise oben bei Anm. 6.

⁵³ Vgl. dazu zuletzt etwa Sicherheitsratsresolution 1701 vom 11. August 2006, bei der nicht deutlich ist, ob und gegebenenfalls inwieweit hier Zwangsmaßnahmen gegenüber Drittstaaten ermächtigt werden sollten.

Ein weiteres Beispiel stellt Sicherheitsratsresolution 1695 (2006) dar, in welcher der Sicherheitsrat nicht wie üblich von einem "Acting under Chapter VII" spricht, sondern stattdessen bewusst unscharf formuliert, er handle "under its special responsibility for the maintenance of international peace and security". Dementsprechend wird dort auch nicht zuvor eine ausdrückliche Feststellung nach Art. 39 der Charta getroffen, es liege eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vor; andererseits wird aber in enger sprachlicher Anlehnung an die Formulierung des Art. 39 der Charta davon gesprochen, dass die nordkoreanischen Raketenversuche "jeopardize peace, stability and security in the region and beyond".

Bereits in der Vergangenheit war der Sicherheitsrat bekanntlich, beginnend mit Resolution 1160 (1998), ausdrücklich auf der Grundlage von Kap. VII tätig geworden, ohne zuvor (jedenfalls ausdrücklich) das Vorliegen einer Situation nach Art. 39 der Charta festgestellt zu haben.

Grundsätzlich zur Frage der Bindungswirkung von Resolutionen des Sicherheitsrates bereits R. Higgins, The Advisory Opinion on Namibia: Which UN Resolutions Are Binding Under Article 25 of the Charter?, ICLQ (1972), 270 ff.

⁵⁴ Dazu zuletzt näher die Beiträge in: G. Ulfstein/T. Marauhn/A. Zimmermann, Making Treaties Work, 2007, dort v.a. die Beiträge von R. Reeve, The Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES), in: *ibid.*, 134 ff. (139-142); T. Kuokkanen, The Convention on Long-Range Transboundary Air Pollution, in: *ibid.*, 161 ff. (166-172); V. Koester, The Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-Making and Access to Justice in Environmental Matters (Aarhus Convention), in: *ibid.*, 179 ff. (192-205) sowie T. Koivurova, The Convention on Environmental Impact Assessment in a Transboundary Context (Espoo Convention), in: *ibid.*, 218 ff. (229-234).

⁵⁵ Vgl. allgemein bereits etwa M. Schweitzer, Staatsrecht – Völkerrecht – Europarecht, 8. Aufl. 2004, v.a. 180 f.

Flüchtlingskonvention für die Auslegung der Parallelbestimmungen des deutschen Ausländer- und Asylrechts?⁵⁶

c) Zunehmende Individualgerichtetheit und “Entstaatlichung” des Völkerrechts

Als weitere Tendenz der modernen Völkerrechtsentwicklung lässt sich feststellen, dass die Völkerrechtsordnung zunehmend individualgerichteter wird. Für die Frage der Menschenrechte ist das eine seit langem festzustellende Entwicklung, ja fast eine völkerrechtliche Binsenwahrheit.⁵⁷ Für den Bereich der völkerrechtlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Individuums ist es, jedenfalls in der heute anzutreffenden Dichte der materiellen Strafrechtsnormen, aber vielleicht noch mehr im Hinblick auf die Institutionalisierung der Strafverfolgung, demgegenüber noch eher ein Novum.⁵⁸ Gleiches gilt für die Verantwortlichkeit nichtstaatlicher Akteure und para-staatlicher Verbände für Völkerrechtsverstöße.⁵⁹

Vielleicht am stärksten aber wird diese Entwicklung im Wirtschaftsvölkerrecht deutlich.⁶⁰ Zu denken ist etwa an die Privatisierung zwischenstaatlicher internationaler Organisationen wie etwa INTELSAT⁶¹.

⁵⁶ Dazu bereits umfassend A. Zimmermann, Bedeutung und Wirkung der Ausschlussstatbestände der Art. 1 F und 33 Abs. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention für das deutsche Ausländerrecht, DVBl. (2006), 1478 ff.

⁵⁷ Grundlegend dazu bereits etwa H. Mosler, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, BDGVR, Bd. 4, 1961, 39 ff.

⁵⁸ Vgl. zu dem damit einhergehenden Strukturwandel des Völkerrechts A. Nollkaemper, Potential Consequences of the Rise of Individual Responsibility for the Law of State Responsibility, in: K. Koufa (Hrsg.), State Responsibility and the Individual, 2006, 51 ff.

⁵⁹ Vgl. zu deren Haftung für Menschenrechtsverletzungen D. Chirwa, The Doctrine of State Responsibility as a Potential Means of Holding Private Actors Accountable for Human Rights, Melbourne J. Int. L. (2004), 1 ff. Zur völkerrechtlichen Haftung eines *de-facto*-Regimes für völkerrechtliche Delikte grundlegend bereits J. A. Frowein, Das *de facto*-Regime im Völkerrecht – Eine Untersuchung zur Rechtsstellung “nichtanerkannter Staaten” und ähnlicher Gebilde, 1968, 70 ff.

Vgl. ferner zur Praxis des Sicherheitsrates unter Kap. VII der Charta, Zwangsmaßnahmen auch an nichtstaatliche Akteure zu adressieren, die Nachweise bei J. A. Frowein/N. Krisch, Introduction to Chapter VII, Rdnr. 40-45, in: B. Simma *et al.* (Hrsg.), The Charter of the United Nations – A Commentary, 2. Aufl. 2002.

⁶⁰ Vgl. zum Einfluss privater Akteure auf das Wirtschaftsvölkerrecht im Bereich der internationalen Finanzmärkte etwa C. Bradley, Private International Law-Making for the Financial Markets, Fordham Int'l L.J. (2005), 127 ff.; J. Levit, A Bottom-Up Approach to International Lawmaking: The Tale of Three Trade Finance Instruments, Yale J. Int'l L. (2005), 125 ff.; T. Buthe, Governance Through Private Authority? Non-State Actors in World Politics, J. Int'l Aff. (2004), 281 ff.; D. Kerwer, Rules That Many Use: Standards and Global Regulation, Governance (2004), 611 ff. sowie R. Deloïnis, International Financial Standards and Codes: Mandatory Regulation Without Representation, NYU J. Int'l L. & Pol'y (2004), 563 ff.

Vgl. ferner allgemein zur historischen Entwicklung A. Mills, The Private History of Public International Law, ICLQ (2006), 1 ff.

⁶¹ Dazu näher F. Lyall, Privatisation and International Telecommunications Organisations, Air and Space Law (1996), 74 ff.; L. Ravillon, Les organisations internationales de télécommunications

Dies führt zu einem weiteren Punkt struktureller Weiterentwicklungen des Völkerrechts, nämlich der zunehmenden Herausbildung internationaler Gerichtsinstanzen.

d) "Vergerichtlichung" des Völkerrechts⁶²

Der Erfolg des EMRK⁶³ und des WTO-Systems⁶⁴, die deutlich angewachsene Praxis unter der ICSID-Konvention⁶⁵, das Ausgreifen der IGH-Rechtsprechung in fast alle Bereiche des materiellen Völkerrechts⁶⁶, aber auch die Institutionalisierung

par satellite: vers une privatisation?, AFDI (1998), 533 ff.; sowie umfassend L. P a n e l l a, La privatizzazione delle organizzazioni internazionali di telecomunicazioni via satellite, 2003.

Vgl. ferner zu den damit einhergehenden völkervertraglichen Problemen der Änderung der entsprechenden Gründungsverträge J. A. F r o w e i n, Are There Limits to the Amendment Procedures in Treaties Constituting International Organizations?, in: G. H a f n e r *et al.* (Anm. 7), 201 ff.

⁶² Allgemein dazu bereits die Beiträge in: Société Française pour le Droit International (Hrsg.), La juridictionnalisation du droit international, 2003.

⁶³ Allerdings droht das EMRK-System angesichts der Unzahl der Klagen inzwischen zum Opfer seines eigenen Erfolges zu werden, vgl. dazu L. W i l d h a b e r, Eine verfassungsrechtliche Zukunft für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, EuGRZ (2002), 569-574. Dies gilt umso mehr, als das russische Parlament am 22. Dezember 2006 die Ratifikation des 14. Zusatzprotokoll zur EMRK, welches vor allem dazu dienen sollte, die Verfahren vor dem EMRK zu beschleunigen, abgelehnt hat; vgl. dazu The State Duma Rejected Human Rights Court Plan, <<http://www.humanrightshouse.org/dllvis5.asp?id=5031>>, sowie ferner den von den Fraktionen von CDU/CSU und SPD gestellten Antrag BT-Drs. 16/4417 vom 28. Februar 2007, der Deutsche Bundestag möge den entsprechenden ablehnenden Beschluss der Duma der Russischen Föderation bedauern und diese auffordern, das 14. Zusatzprotokoll zur EMRK rasch zu ratifizieren.

Allgemein zum 14. Zusatzprotokoll zur EMRK T. L a u b n e r, Relieving the Court of Its Success? Protocol No. 14 to the European Convention on Human Rights, GYIL 2004, 691-721 sowie V. S t a r a c e, Modifications Provided by Protocol No. 14 Concerning Proceedings Before the European Court of Human Rights, LPICT (2006), 183-192.

Vgl. zu den Versuchen des EGMR, selbst durch "Piloturteile" Massenverfahren abzuarbeiten, etwa nur M. B r e u e r, Urteilsfolgen bei strukturellen Problemen: Das erste Piloturteil des EGMR, Anmerkung zum Fall Broniowski gegen Polen, EuGRZ (2004), 445-451.

⁶⁴ Vgl. dazu nur etwa die jährlichen Berichte im German Yearbook of International Law, zuletzt etwa M. B i c k e l/V. R i t z, Die Rechtsprechung der WTO-Streitbeilegungsgremien in 2005, GYIL 2005, 533-580.

⁶⁵ Zu den damit zusammenhängenden völkerrechtlichen Rechtsfragen zuletzt etwa die Beiträge in: R. H o f m a n n/C. T a m s (Hrsg.), The International Convention for the Settlement of Investment Disputes (ICSID) – Taking Stock After 40 Years, 2007.

⁶⁶ Dies gilt für

- Fragen des völkerrechtlichen Gewaltverbotes (vgl. dazu nur etwa *Case concerning Oil Platforms [Iran v. United States]*, Urteil vom 6. November 2003, ICJ Rep. 2003, 161, Abs. 41 ff.; *Case concerning Armed Activities on the Territory of the Congo [Democratic Republic of Congo v. Uganda]*, Urteil vom 19. Dezember 2005, abrufbar unter: <<http://www.icj-cij.org/docket/files/116/10455>>, Abs. 141 ff.; *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestine Territory*, Gutachten vom 9. Juli 2004, ICJ Rep. 2004, 136, Abs. 87),

- Fragen des konsularischen Schutzes (vgl. dazu *LaGrand [Germany v. United States of America]*, Urteil vom 27. Juni 2001, ICJ Rep. 2001, 466, Abs. 42; *Case concerning Avena and other Mexican Nationals [Mexico v. United States of America]*, Urteil vom 31. März 2004, ICJ Rep. 2004, 12, Abs. 40 ff.),

einer ständigen Strafgerichtsbarkeit⁶⁷ belegen, dass jedenfalls in vielen Bereichen entweder zunehmend gerichtsförmige Streitbeilegungsmechanismen geschaffen werden oder deren Befassung deutlich zunimmt.⁶⁸

Im gleichen Maße nimmt aber auch der Einfluss dieser jedenfalls nicht unmittelbar auf dem Willen der Staaten beruhenden Instanzen auf die Fortentwicklung des Völkerrechts zu. Dies gilt ungeachtet der technischen Begrenzung der jeweiligen Urteilswirkungen.⁶⁹

Diese Entwicklungen der Völkerrechtsordnung führen zu einem nächsten Punkt, nämlich zu der mit diesen Strukturveränderungen einhergehenden zunehmenden Bedeutung des Völkerrechts für die praktische Rechtsanwendung in den nationalen Rechtsordnungen.

e) Zunehmende Praxisrelevanz des Völkerrechts

Während sich das Völkerrecht, plakativ ausgedrückt, noch vor einigen Jahrzehnten im Wesentlichen mit den Fragen befasste, die innerstaatlich in die Zuständig-

- sowie für Immunitätsfragen (vgl. *Case concerning the Arrest Warrant of 11 April 2000 [Democratic Republic of Congo v. Belgium]*, Urteil vom 14. Februar 2002, ICJ Rep. 2002, 3, Abs. 51 ff.).

⁶⁷ Vgl. zum Einfluss der internationalen Strafgerichtsbarkeit auf das allgemeine Völkerrecht bereits die Nachweise oben bei Anm. 59.

⁶⁸ Eine Ausnahme bildet jedoch zumindest bislang der Internationale Seegerichtshof in Hamburg. Dieser war bisher entweder nur mit sogenannten Prompt Release-Verfahren nach Art. 292 der UN-Seerechtskonvention (vgl. zu den bisherigen Verfahren etwa S. Wasum-Rainer/D. Schlegel, *The UNCLOS Dispute Settlement System – Between Hamburg and The Hague*, GYIL 2005, 187 ff. [v.a. 212-219]) oder aber mit einstweiligen Maßnahmen befasst.

Vgl. zur Entscheidung im sogenannten *Mox-Plant*-Verfahren (Wortlaut u.a. in ILM [2002], 405 ff.) den Beitrag von M. J. C. Forster, *The Mox Plant Case: Provisional Measures in the International Tribunal for the Law of the Sea*, Leiden J. Int. L. 2003, 611 ff.; zur Entscheidung im *Southern Bluefin Tuna*-Fall (Wortlaut der Entscheidung u.a. in ILM [1999], 1624 ff.) die Beiträge von B. Kwiatkowska, *The Southern Bluefin Tuna (New Zealand v. Japan; Australia v. Japan) Cases*, Int. J. Marine Coastal L. [2000], 1 ff.; V. Röben, *The Southern Bluefin Tuna Case: Re-regionalization of the Settlement of Law of the Sea Disputes*, ZaöRV 62 (2002), 61 f. sowie schließlich zur Entscheidung im Streitfall zwischen Malaysia und Singapur (*Case concerning Land Reclamation by Singapore in and around the Straits of Johor*, Order vom 8. Oktober 2003, abrufbar unter <http://www.itlos.org/start2_en.html>) den Beitrag von Wasum-Rainer/Schlegel, *ibid.*, 215-217.

Demgegenüber unterbreiten die Staaten seerechtliche Hauptsacheverfahren bislang ganz überwiegend nach wie vor entweder dem Internationalen Gerichtshof (vgl. dazu die seit Bestehen des ITLOS 1996 beim IGH erhobenen Klagen in den Sachen *Case concerning Maritime Delimitation in the Black Sea (Romania v. Ukraine)*, Klage vom 16. September 2004; *Case concerning the Maritime Delimitation between Nicaragua and Honduras in the Caribbean Sea (Nicaragua v. Honduras)*, Klage vom 8. Dezember 1999) oder aber Schiedsgerichten (vgl. nur etwa *Southern Bluefin Tuna* Fall (ILM [2000], 1359 ff.), vgl. zu dieser Entscheidung näher B. Kwiatkowska, *The Australia and New Zealand v. Japan Southern Bluefin Tuna (Jurisdiction and Admissibility) Award of the First Law of the Sea Convention Annex VII Arbitral Tribunal*, 16 I. J. Marine Coastal L. [2001], 239 ff.).

⁶⁹ Vgl. zu den Wirkungen von Urteilen des Internationalen Gerichtshofes nur etwa R. Bernhardt, Art. 59, Rdnr. 24 ff. m.w.N. sowie K. Oellers-Frahm, Art. 94 UN-Charter, Rdnr. 4 ff., ebenfalls m.w.N., beide in: A. Zimmermann/C. Tomuschat/K. Oellers-Frahm (Hrsg.), *The Statute of the International Court of Justice: A Commentary*, 2006.

keit der Rechtsabteilungen der Außenministerien fielen, erstreckt sich der Anwendungsbereich des Völkerrechts heute auf das Portfolio eigentlich aller Bundes-, aber auch vieler Landesministerien.⁷⁰ Es berührt mittlerweile auch die Tätigkeit jeder großen, international tätigen Anwaltskanzlei.⁷¹ Damit geht zugleich eine deutlich gestiegene und auch weiterhin steigende Nachfrage nach völkerrechtlicher Expertise einher.

Bereits aus all diesen internen Strukturveränderungen der Völkerrechtsordnung ergibt sich die Frage, welche Auswirkungen diese auf die Wissenschaft vom Völkerrecht haben.

Neben diesen völkerrechtsinternen Faktoren müssen ferner aber auch noch die Auswirkungen zweier externer Faktoren berücksichtigt werden: die Diversifikation und Vergrößerung des Kreises der Völkerrechtswissenschaftler⁷² und die verstärkte Infragestellung des Völkerrechts durch Nachbardisziplinen und namentlich die politischen Wissenschaften.⁷³ Doch zunächst zu den Folgen der strukturellen Veränderungen der Völkerrechtsordnung selbst.

IV. Folgen für die Völkerrechtswissenschaft

1. Auswirkungen völkerrechtsinterner Strukturveränderungen auf die Völkerrechtswissenschaft

Die angedeutete Fragmentierung des Völkerrechts macht es zunächst erforderlich, den Umfang von Abweichungen vom allgemeinen Völkerrecht festzustellen und zu analysieren.⁷⁴ Beispielsweise muss verstärkt untersucht werden, inwieweit etwa die WTO-Panels und der Appellate Body oder die internationalen Strafge-

⁷⁰ Dies belegt etwa zuletzt der Streit über die völkerrechtlichen Implikationen des Baus der Elbbrücke bei Dresden, bei der eine der beteiligten Streitparteien der Freistaat Sachsen ist; vgl. dazu den Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 9. März 2007 (<http://www.justiz.sachsen.de/ovg/docs/06BS216_B02.doc>), sowie U. Fastenrath, Der Schutz des Weltkulturerbes in Deutschland – zur innerstaatlichen Wirkung von völkerrechtlichen Verträgen ohne Vertragsgesetz (Verwaltungsabkommen i.S.d. Art. 59 Abs. 2 Satz 2 GG), DÖV (2006), 1017 ff.

⁷¹ So war beispielsweise der Autor selbst in der Vergangenheit beratend für eine Frankfurter Kanzlei im Hinblick auf völkerrechtliche Fragen der Enteignung von Auslandsvermögen durch die Sowjetische Militäradministration in Deutschland bzw. Behörden der DDR und deren (Nicht-) Rückgängigmachung nach der deutschen Wiedervereinigung, tätig. Auffällig ist dabei allerdings, dass etwa in Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof zwar nicht selten britische, französische oder us-amerikanische Anwältinnen und Anwälte bzw. Anwaltskanzleien auftreten, bislang aber so gut wie noch nie deutsche.

⁷² Dazu näher unten IV. 1.

⁷³ Dazu näher unten IV. 2.

⁷⁴ Vgl. dazu die Nachweise bei Anm. 46.

richtshöfe die in der Wiener Vertragsrechtskonvention kodifizierten Vertragsauslegungsregeln, und wenn ja, *tel quel* oder nur modifiziert, anwenden.⁷⁵

Daneben sind aber auch die Ursachen und Wirkungen etwaiger normativer Unterschiede zwischen einzelnen Teilbereichen zu beleuchten und zu hinterfragen. Handelt es sich also etwa jeweils wirklich um durch strukturelle Besonderheiten der einzelnen Teilbereiche des Völkerrechts hervorgerufene zwingende Abweichungen oder worauf beruhen diese sonst?

Die wachsende Rolle internationaler Organe erfordert eine zunehmende Auseinandersetzung mit eben genau diesen völkerrechtlichen Sekundärrechtsnormen – deren Zustandekommen, normativer Bedeutung sowie deren Auslegung.⁷⁶ Dies gilt zunächst für die Praxis des Sicherheitsrats, die bereits in der einen oder anderen Form untersucht worden ist. Aber auch für andere Normbereiche, die in der täglichen internationalen, aber auch innerstaatlichen Rechtsanwendung eine erhebliche, wenn nicht gar größere Rolle spielen, so etwa ICAO- oder IMO-Normen, bedarf es wohl einer verstärkten völkerrechtlichen Analyse.⁷⁷

Der Umstand, dass zunehmend private Akteure im völkerrechtlichen Bereich tätig werden, legt es nahe, deren Einfluss auf die Völkerrechtsentwicklung systematisch zu analysieren. Für die Nichtregierungsorganisationen hat es hier, etwa mit dem Kieler Symposium zu Non-State Actors as New Subjects of International Law, erste Ansätze gegeben.⁷⁸ In Zukunft müsste das deutlich umfassender, querschnittsartig auf andere Bereiche der direkten oder indirekten völkerrechtlichen Normgebung oder Normbeeinflussung durch Private erstreckt werden.⁷⁹

Nun zu einem vorletzten völkerrechtlichen Binnenfaktor, der “Vergerichtlichung” des Völkerrechts und ihrem Einfluss auf die Völkerrechtswissenschaft: Angesichts der Diversifikation völkerrechtlicher Spruchkörper⁸⁰ ist es Aufgabe gerade der Völkerrechtswissenschaft, Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede

⁷⁵ Vgl. insoweit zumindest ansatzweise J. Cameron/K. R. Gray, *Principles of International Law in the WTO Dispute Settlement Body*, ICLQ (2001), 248 ff.; P.-T. Stoll, Article 3 DSU, in: R. Wolfrum/P.-T. Stoll/ K. Kaiser, *WTO – Institutions and Dispute Settlement*, 2006, 281 ff., Rn. 14-54.

Vgl. aber auch die Stellungnahme des WTO Appellate Body in *United States-Antidumping Measures on Certain Hot-Rolled Steel Products from Japan* (Wortlaut abrufbar unter: <<http://docsonline.wto.org/DDFDocuments/t/WT/DS/184ABR.doc>>), wo es unter para. 60 ausdrücklich heißt:

“We observe that the rules of treaty interpretation in Articles 31 and 32 of the *Vienna Convention* apply to *any* treaty, in *any* field of public international law, and not just to the WTO agreements. These rules of treaty interpretation impose certain common disciplines upon treaty interpreters, irrespective of the content of the treaty provision being examined and irrespective of the field of international law concerned.” (Hervorhebung im Original).

⁷⁶ Vgl. für die Frage der Internationalisierung des deutschen Verwaltungsrechts bereits C. Tietje, *Internationalisiertes Verwaltungshandeln*, 2001, *passim*.

⁷⁷ *Ibid.*, 455-459 und 461-467, jeweils m.w.N.

⁷⁸ Vgl. R. Hofmann (Hrsg.), *Non-State Actors as New Subjects of International Law: International Law – From the Traditional State Order Towards the Law of the Global Community*, 1999.

⁷⁹ Vgl. auch W. Hummer, *Internationale nichtstaatliche Organisationen im Zeitalter der Globalisierung – Abgrenzung, Handlungsbefugnisse, Rechtsnatur*, BDGVR, Bd. 39, 2000, 45 ff.

⁸⁰ Dazu näher B. Rudolf, *Unity and Diversity of the Law in the Settlement of International Disputes*, in: Zimmermann/Hofmann (Anm. 24), 389 ff.

bei der Behandlung prozessualer Fragen herauszuschälen, so etwa im Hinblick auf Zuständigkeit, Verfahren oder Entscheidungswirkungen. Ziel müsste es dabei sein, verstärkt allgemeine Prinzipien des internationalen Verfahrensrechts zu entwickeln, die dann ihrerseits wieder Rückwirkungen auf die praktische Tätigkeit der einzelnen Spruchkörper haben können.⁸¹

Zuletzt zur Frage der zunehmenden praktischen Bedeutung des Völkerrechts: Mit seinem Ausgreifen auf immer mehr Sachbereiche, die in der Vergangenheit immer nur rein innerstaatlich geregelt wurden, wird das Völkerrecht zugleich für immer mehr innerstaatliche Rechtsanwender relevant. Damit muss sich auch die Völkerrechtswissenschaft den sich in der politischen und wirtschaftlichen Praxis ergebenden Fragen stellen und hierauf konkrete Antworten finden, die ihre Anschlussfähigkeit belegen. Andernfalls läuft sie Gefahr, als irrelevant oder realitätsfern beiseite geschoben zu werden.⁸² Dies gilt um so mehr, wenn man sich vor Augen hält, dass jedenfalls in der politischen Auseinandersetzung völkerrechtliche Argumente häufig mit anderen, interessengeleiteten oder politikwissenschaftlichen Argumenten konkurrieren. Andererseits darf dies nicht dazu führen, dass völkerrechtliche Positionen vorschnell aufgegeben werden, nur weil sich entsprechende politische Zwänge ergeben. Andernfalls liefe das Völkerrecht Gefahr, seinen eigenen normativen Anspruch aufzugeben, und liefe die Völkerrechtswissenschaft Gefahr, als eine bloß andere Form der Politikwissenschaft begriffen zu werden. Vor diesem Hintergrund ist es beispielsweise überraschend, dass sich etwa die Auffassung innerhalb der (deutschen) Völkerrechtswissenschaft zur völkerrechtlichen Zulässigkeit einer humanitären Intervention ohne Mandatierung durch den UN-Sicherheitsrat im Zusammenhang mit der Kosovo-Krise sehr schnell relativ deutlich wandelte.⁸³ Dies geschah, obwohl die Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung oder gar die Entstehung einer entsprechenden gewohnheitsrechtlichen Norm nur schwerlich als gegeben angesehen werden konnten.⁸⁴

⁸¹ Vgl. dazu aber bereits etwa R. Kolb, *General Principles of Procedural Law*, in: Zimmermann/Tomuschat/Oellers-Frahm (Anm. 69), 793 ff.

⁸² Zu diesem Vorwurf ansatzweise etwa den Diskussionsbeitrag von J. Warwick, in: *Auswärtiges Amt* (Hrsg.), *Völkerrecht im Wandel – International Law at Flux*, 2007, 81 ff. (82 f.).

⁸³ Vgl. einerseits für die Zeit vor der Kosovo-Krise nur etwa die Stellungnahmen von M. Akehurst, *Humanitarian Intervention*, in: H. Bull (Hrsg.), *Intervention in World Politics*, 1984, 95 ff.; U. Beyerlin, *Humanitarian Intervention*, in: R. Bernhardt (Hrsg.), *EPIL* Bd. 2, 1995, 926 ff.; A. Pauer, *Die humanitäre Intervention: militärische und wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen zur Gewährleistung der Menschenrechte*, 1985, 131-139, die alle eine solche humanitäre Intervention für völkerrechtlich unzulässig erachteten.

Vgl. andererseits aus der Zeit während oder nach der Kosovo-Krise nur etwa die Stellungnahmen von F. K. Abiew, *The Evolution of the Doctrine and Practice of Humanitarian Intervention*, 1999, 277 ff.; A. Buchanan, *Reforming the International Law of Humanitarian Intervention*, in: J. L. Holzgrefe/R. O. Keohane (Hrsg.), *Humanitarian Intervention: Ethical, Legal, and Political Dilemmas*, 2003, 130 ff.; K. Doehring, *Völkerrecht*, 2. Aufl. 2004, 444-449; Tomuschat (Anm. 27), die (nunmehr) einen entgegengesetzten Standpunkt einnehmen.

⁸⁴ Dies wird insbesondere daran deutlich, dass die mehr als 100 Mitgliedstaaten der Blockfreien-Bewegung wiederholt die Rechtsfigur einer solchen humanitären Intervention als völkerrechtlich unzulässig zurückgewiesen haben, vgl. nur etwa das *Final Communiqué of the Meeting of the Ministers*

Die vorliegend geforderte Anschlussfähigkeit mit der Völkerrechtspraxis setzt des Weiteren voraus, dass vorgeschlagene völkerrechtliche Regelungsmodelle auch praktikabel erscheinen und kein Übermaß an normativer Komplexität aufweisen. Im innerstaatlichen Bereich gibt es seit einiger Zeit Diskussionen über gute Gesetzgebung⁸⁵ und über das, was Gesetzgebungslehre⁸⁶ genannt wird. Vielleicht gilt es, sich auch zunehmend Gedanken über die entsprechenden Parallelfragen im Völkerrecht zu machen.⁸⁷

Im Folgenden sollen nun die zwei erwähnten externen Faktoren, welche die Völkerrechtswissenschaft beeinflussen, untersucht werden, nämlich zum einen die Wechselbeziehungen mit anderen Wissenschaftsdisziplinen und dabei insbesondere der Politikwissenschaft⁸⁸ und zum anderen die zunehmende Globalisierung der Völkerrechtswissenschaft.⁸⁹

2. Auswirkungen völkerrechtsexterner Einflüsse auf die Völkerrechtswissenschaft

a) Völkerrechtswissenschaft und andere Wissenschaftsdisziplinen

Die Frage nach interdisziplinären Verknüpfungen der Völkerrechtswissenschaft ist nicht neu. Bereits etwa die von M. McDougal begründete New Haven School⁹⁰ war durch die Berücksichtigung politikwissenschaftlicher Einflüsse gekennzeichnet. Allerdings ist auffällig, dass sich in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme interdisziplinärer Untersuchungen zu völkerrechtsrelevanten Fragen feststellen lässt⁹¹. Die Frage nach der Relevanz und Bedeutung solcher Ansätze für die Völkerrechtswissenschaft muss dabei differenziert beantwortet werden.

for Foreign Affairs and Heads of Delegation of the Non-Aligned Movement during the 56th Session of the General Assembly of the United Nations held in New York on 14 November 2001, wo es unter Nr. 7 ausdrücklich heißt:

“We reiterate our rejection of the so-called ‘right’ of humanitarian intervention, which has no legal basis in the UN Charter or in the general principles of international law.”

⁸⁵ Vgl. generell zu den Grundvoraussetzungen “guter Gesetzgebung” etwa G. Schuppert, Gute Gesetzgebung – Bausteine einer kritischen Gesetzgebungslehre, 2003.

⁸⁶ Vgl. statt aller nur etwa U. Karpen, Gesetzgebungslehre – neu evaluiert, 2006.

⁸⁷ Dazu sogleich unten.

⁸⁸ Dazu näher unten unter 2. a).

⁸⁹ Dazu näher unten unter 2. b).

⁹⁰ Vgl. grundlegend zum Ansatz der New Haven School M. S. McDougal (Hrsg.), *Studies in World Public Order*, 1960; ders., *International Law, Power and Policy: A Contemporary Conception*, RdC 1953, 133-259; zuletzt etwa S. Voos, *Die Schule von New Haven: Darstellung und Kritik einer amerikanischen Völkerrechtslehre*, 2000, *passim*.

⁹¹ Vgl. statt aller nur etwa A.-M. Slaughter, *International Law and International Relations Theory*, in: E. Benvenisti (Hrsg.), *The Impact of International Law on International Cooperation*, 2004, 16 ff.; dies., *International Law and International Relations*, 285 RdC 2000, 9 ff.

Zunächst sind solche Ansätze auf jeden Fall in den Bereichen relevant, in denen das Völkerrecht selbst sich jedenfalls bislang für eine Freistellung von rechtlichen Bindungen entscheidet. Dies gilt etwa für das chartarechtlich jedenfalls derzeit wohl noch nicht eingeschränkte Entschließungsmessen des Sicherheitsrates, ob er bei Vorliegen einer Situation nach Art. 39 der Charta tätig wird oder nicht.⁹² Aber auch jenseits davon können interdisziplinäre Ansätze vor allem bei der Frage nach der Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit der Weiterentwicklung der völkerrechtlichen *lex lata*, sei es in Form einer Vertragsänderung, sei es durch das Setzen von *subsequent State practice* im Sinne von Art. 31 der Wiener Vertragsrechtskonvention oder sei es schließlich durch die Weiterentwicklung von Völkergewohnheitsrecht, hilfreich sein. Beispielhaft gilt dies etwa für die Frage, welche Anforderungen an eine Reform der Satzung der Vereinten Nationen sinnvollerweise zu stellen sind.⁹³

Darüber hinaus ist eine Verknüpfung mit politikwissenschaftlichen, aber auch rechtssoziologischen oder historischen Ansätzen dort sinnvoll, wo es um die Frage nach den Voraussetzungen für eine effektive faktische Durchsetzung völkerrechtlicher Normen geht, also bei der Frage nach Gründen für eine Normbefolgung oder Normverletzung.⁹⁴ Gleiches gilt bei der Analyse, wie das Maß an Befolgung völkerrechtlicher Normen gegebenenfalls verbessert werden kann.⁹⁵

Dabei muss es aber aus der Sicht der Völkerrechtswissenschaft gerade auch immer darum gehen zu untersuchen und zu belegen, wo und inwieweit sich verhaltenssteuernde Einflüsse gerade völkerrechtlicher Normen auf Akteure der internationalen Politik, also vor allem Staaten und internationale Organisationen, nachweisen lassen – ein Einfluss, der etwa von Volker Rittberger, einem der führenden deutschen Politikwissenschaftler im Bereich der Regimetheorie, einmal in der treffenden Formulierung „*norms do matter*“ zusammengefasst wurde.⁹⁶

Offenbar werden dieser quasi umgekehrte Einfluss des Völkerrechts auf die Politikwissenschaft⁹⁷ sowie der stabilisierende Einfluss des Völkerrechts auf der Zeitschiene⁹⁸ von der Politikwissenschaft tendenziell eher zu wenig beachtet.

⁹² Frowein/Krisch (Anm. 59), Art. 39, Rdnr. 3.

⁹³ Vgl. dazu näher die Beiträge in: J. Varwick/A. Zimmermann (Hrsg.), Die Reform der Vereinten Nationen – Bilanz und Perspektiven, 2006.

⁹⁴ Vgl. insoweit M. Burgstaller, Theories of Compliance with International Law, 2005, 95 ff.; M. Hirsch, Compliance with International Norms in the Age of Globalization: Two Theoretical Perspectives, in: E. Benvenisti/M. Hirsch (Hrsg.), The Impact of International Law on International Cooperation: Theoretical Perspectives, 2004, 166 ff.

⁹⁵ E. Brown-Weiss, Rethinking Compliance with International Law, in: *ibid.*, 134 ff.

⁹⁶ Vgl. dazu näher V. Rittberger/P. Mayer, Regime Theory and International Relations, 3. Aufl. 2002.

⁹⁷ Zu solchen Einflüssen vgl. etwa auch E. Benvenisti, Domestic Politics and International Resources: What Role for International Law?, in: M. Byers (Hrsg.), The Role of Law in International Politics, 2000, 109 ff.; S. J. Toope, Emerging Patterns of Governance and International Law, *ibid.*, 91 ff. (99-104).

Schließlich muss sich zumindest bei ressourcen- und umweltorientierten Völkerrechtsfragen die Zusammenarbeit auch auf Naturwissenschaftler erstrecken, so etwa auch im Seerecht.⁹⁹ Dagegen ist die Anwendung völkerrechtsexterner Methoden bei der Beurteilung und Auslegung der völkerrechtlichen *lex lata* kaum angezeigt, da andernfalls der normative Charakter völkerrechtlicher Normen als Teil einer Rechtsordnung selbst in Frage gestellt würde. Gerade die Bindungswirkung völkerrechtlicher Normen vertraglicher oder gewohnheitsrechtlicher Natur bildet die Grundnorm des Völkerrechts überhaupt. Dies muss umso mehr dann gelten, wenn man auf der Grundlage und im Rahmen einer Verfassungsordnung agiert, die wie das Grundgesetz mit Art. 25 und 59 Abs. 2 GG die Rechtsverbindlichkeit völkerrechtlicher Normen selbst voraussetzt.

Der beschränkte Einfluss völkerrechtsexterner Erkenntnismethoden bei der Auslegung völkerrechtlicher Normen ergibt sich darüber hinaus auch aus einer weiteren Überlegung. Das Völkerrecht selbst gibt dem Rechtsanwender mit den Art. 31 ff. der Wiener Vertragsrechtskonvention und den parallelen Normen des Völkergewohnheitsrechts vor, wie völkerrechtliche Normen auszulegen sind.¹⁰⁰ Nur soweit diese oder vertragspezifische Auslegungsregeln anderen methodischen Ansätzen Raum bieten, etwa im Rahmen einer teleologischen¹⁰¹ oder dynamischen Auslegung¹⁰², können völkerrechtsexterne Methoden bei der Interpretation der *lex lata* heranzuziehen sein.

Ein zweiter völkerrechtsexterner Einfluss auf die Völkerrechtswissenschaft ergibt sich aus der zunehmenden Globalisierung unserer eigenen Wissenschaft.

⁹⁸ Vgl. allgemein zur stabilisierenden Funktion des Völkerrechts M. Herdegen, *Völkerrecht*, 5. Aufl. 2006, 33 ff., insbes. angesichts moderner Herausforderungen S. Hobe/O. Kimmich, *Einführung in das Völkerrecht*, 8. Aufl. 2004, 58 ff.

⁹⁹ Eine für mich zugegebenermaßen eher neue Erfahrung, die ich in Kiel nunmehr im Rahmen des Exzellenzclusters "The Future Ocean" mache. Dort arbeite ich derzeit gemeinsam mit Kollegen von IfM-GEOMAR etwa an einem Forschungsprojekt zum völkerrechtlichen Rechtsstatus unbemannter Drifter und Glider, die bei der Erforschung des Zustands der Ozeane eine wesentliche Rolle spielen. Zugleich wirft deren Einsatz aber vielfältige völkerrechtliche Fragen auf.

¹⁰⁰ Vgl. dazu nunmehr umfassend die Kommentierungen der Art. 31 und 32 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge bzw. der Wiener Konvention über das Recht der Verträge zwischen Staaten und Internationalen Organisationen oder zwischen Internationalen Organisationen vom 21. März 1978 durch J. M. Sorel (Art. 31) sowie Y. le Botuillier (Art. 32), beide in: O. Corten/P. Klein, *Les conventions de Vienne sur le droit des traités – commentaire article par article*, 2006, 1289 ff. und 1339 ff.

¹⁰¹ Zur teleologischen Auslegungsmethode in der Praxis des Internationalen Gerichtshofs vgl. zuletzt etwa das Urteil des IGH vom 26. Februar 2007 im *Case concerning Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro)* (<<http://www.icj-cij.org/docket/files/91/13685.pdf?PHPSESSID=1a9ba121391594984d08789d80cb1544>>), para. 166.

¹⁰² Vgl. aus der Rechtsprechung des IGH insoweit etwa nur *Advisory Opinion Concerning the Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa), notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970)*, ICJ Rep. 1971, 16 ff. (31), Abs. 53.

b) Globalisierung der Völkerrechtswissenschaft

Noch vor vielleicht 20 oder 30 Jahren erschien es angezeigt, von dem berühmten Invisible College of International Law¹⁰³ als einer relativ eng begrenzten Gruppe von Personen zu sprechen, die sich aus den Mitgliedern des Institut de Droit International, aus Richtern internationaler Gerichtshöfe, den Counsel vor dem IGH, den Professoren der bekannten westeuropäischen und nordamerikanischen Universitäten, den Mitgliedern der ILC und schließlich vielleicht noch den Legal Advisern der wichtigen Staaten zusammensetzte. Dabei war diese Gruppe durch eine sehr deutliche Übereinstimmung im Hinblick auf Herkunft, Ausbildung und Denkweise geprägt.¹⁰⁴ Und es waren die Mitglieder dieses Invisible College, die wesentlich die Fortentwicklung des Völkerrechts und der Völkerrechtswissenschaft geprägt haben. Selbst die Dekolonialisierung konnte daran nur wenig ändern. Zugleich verfügte dieser Personenkreis über einen häufig privilegierten Zugang zu völkerrechtlich relevanten Informationen, so etwa in Bezug auf Dokumente internationaler Organisationen oder Urteile (internationaler) Gerichte.

In den letzten Jahren lässt sich demgegenüber feststellen, dass es heute diesen Kreis so nicht mehr gibt. Zu denken ist nur etwa an die Zahl der Teilnehmer bei den Tagungen der American Society of International Law oder der European Society of International Law. Ferner sind Informationsvorsprünge durch die elektronische Veröffentlichung etwa von Dokumenten der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union praktisch in Echtzeit weitgehend verloren gegangen.

Andererseits ist auffällig, dass die wesentlichen Stimmen der Völkerrechtswissenschaft nach wie vor entweder aus Europa (und dort vor allem aus Westeuropa) oder Nordamerika stammen oder aber dass sie dort wissenschaftlich sozialisiert wurden. Eine andere Feststellung gilt allenfalls für die Bereiche, in denen, wie etwa bei der Besetzung internationaler Richterstellen, eine geographische Ausgewogenheit als Vorgabe zu beachten ist.

Ferner lässt sich nach wie vor eine wachsende Rolle, ja gar eine zunehmende Dominanz der englischen Sprache als Arbeitssprache der Völkerrechtswissenschaft und der Völkerrechtspraxis erkennen.¹⁰⁵ Vor diesem Hintergrund sind entsprechend gediegene Sprachkenntnisse eine *conditio sine qua non* für jeden ernsthaften Völkerrechtler. Dies ist fast schon zu banal und zu selbstverständlich, um es besonders zu erwähnen oder gar zu betonen. Dies gilt um so mehr, als viele, ja leider die meisten der Kolleginnen und Kollegen aus dem anglo-amerikanischen Bereich ihrerseits noch nicht einmal ansatzweise über Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

Diese Feststellung hinsichtlich der Dominanz der englischen Sprache gilt es jedoch insoweit zu nuancieren, als zum einen andere Sprachen, insbesondere das

¹⁰³ Vgl. dazu bereits O. Schachter, The Invisible College of International Lawyers, Northwestern University Law Review (1977), 217 ff.

¹⁰⁴ Vgl. aber M. Bedjaoui, La contribution en demi-teinte de l'Afrique au développement du droit international, GYIL 2004, 63 ff.

¹⁰⁵ Zu dieser Problematik näher J. Drolshammer/N. P. Vogt, English as the Language of Law: An Essay on the Legal *lingua franca* of a Shrinking World, 2003.

Französische, nach wie vor eine nicht unwesentliche Rolle im Völkerrecht spielen. So waren etwa auf der diplomatischen Konferenz in Rom 1998, die zur Verabschiedung des römischen Statuts des internationalen Strafgerichtshofes führte, einige Delegationen aus dem frankophonen Afrika vertreten, die noch nicht einmal über eine *working knowledge* des Englischen verfügten. Auch vor dem IGH plädiert etwa Alain Pellet, wie auch andere frankophone Kolleginnen und Kollegen¹⁰⁶ auf Französisch mit der Folge, dass es wegen der nur deutlich später vorliegenden schriftlichen Übersetzungen zwingend ist, auch die französischen Originaltexte als Grundlage für die eigene Replik heranzuziehen.

Zum anderen gilt es zu beachten, dass mit Sprache immer auch Inhalte und Denkstrukturen transportiert werden. So hat der Autor an sich selbst festgestellt, dass sich häufig komplexe Fragestellungen besser durchdenken und durchdringen lassen, wenn Dinge zunächst auf Deutsch durchdacht und gegebenenfalls auch mit Mitarbeitern auf Deutsch besprochen werden, bevor sie dann auf Englisch zu Papier und gegebenenfalls zu Gehör gebracht werden. All dies legt es nahe, die eigene und andere nicht-englische Sprachen nicht vorschnell aufzugeben, zumal damit auch der Druck verringert würde, andere nicht-englischsprachige Publikationen überhaupt noch zur Kenntnis zu nehmen. Andererseits erscheint es jedoch sinnvoll, Inhalte aus der eigenen Rechtsordnung und der eigenen nationalen Wissenschaft, etwa nationale Entscheidungen mit Bezug zum Völker- und Europarecht oder deren Analyse, zumindest auch und gerade im englischen Sprachraum zu veröffentlichen. So ist etwa im nächsten *German Yearbook of International Law* aus Anlass der kürzlichen Entscheidungen des US-Supreme Court und des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 36 der Konsularrechtskonvention eine vergleichende Analyse der Wirkung von IGH-Urteilen in den beiden Rechtsordnungen erschienen.¹⁰⁷

Im Folgenden soll untersucht werden, welche Folgen sich aus den geschilderten Umbrüchen der Völkerrechtswissenschaft speziell für die Völkerrechtswissenschaft gerade in Deutschland ergeben. Diese Frage gilt es dabei nicht zuletzt auch im Lichte der eingangs¹⁰⁸ geschilderten Stärken und Schwächen der deutschen Völkerrechtswissenschaft zu beantworten.

¹⁰⁶ Vgl. nur etwa statt vieler M. Kohen, CR 2006/46, 39 ff., *Affaire relative à des usines de pâte à papier sur le fleuve Uruguay (Argentine c. Uruguay)/Case concerning Pulp Mills on the River Uruguay (Argentina v. Uruguay)*.

¹⁰⁷ D. Richter, *Does International Jurisprudence Matter in Germany? – The Federal Constitutional Court's New Doctrine of "Factual Precedent"*, GYIL 2006, 51 ff.

¹⁰⁸ Oben unter II.

V. Folgen für die Völkerrechtswissenschaft in Deutschland

1. Inhaltliche Fragen

Im Hinblick auf die inhaltliche Fokussierung treffen auch für die Völkerrechtswissenschaft in Deutschland zunächst die oben gemachten allgemeinen Aussagen¹⁰⁹ zu. Mit anderen Worten gesagt gilt es zu versuchen, die skizzierten völkerrechtlichen Tendenzen und Entwicklungen normativ zu erfassen. Insoweit ist die deutsche Völkerrechtswissenschaft mit der ihr eigenen Methodik grundsätzlich gut aufgestellt. Als wünschenswert erscheint es dabei aber, wenn zum einen neue Problemfelder noch schneller angegangen würden und wenn die Querbezüge zu benachbarten juristischen Teildisziplinen, neben den oben erwähnten wäre dies etwa das internationale Sozialrecht oder das Patent- oder Urheberrecht, stärker gepflegt würden.

Auch für die interdisziplinäre Zusammenarbeit gelten die oben gemachten Aussagen *mutatis mutandis* natürlich auch für die deutsche Völkerrechtswissenschaft. Es gilt also, eine solche Zusammenarbeit in den Bereichen völkerrechtlicher Normgebung und -durchsetzung zu stärken, während umgekehrt die Eigenständigkeit der Völkerrechtswissenschaft hinsichtlich der Anwendung und Auslegung der *lex lata* zu betonen ist. Dies gilt nicht zuletzt auch und gerade deshalb, weil eine sinnvolle Methodendiskussion kaum ohne eine vertiefte und breite Kenntnis und Analyse des positiven Völkerrechts geführt werden kann.

2. Sprachenfrage

Was die Sprachenfrage anbelangt, so gilt es zu differenzieren. Im Bereich der universitären Ausbildung sind deutsche Studierende (leider) nach wie vor nicht selten mit auf Englisch gehaltenen Veranstaltungen überfordert. Dies gilt nach Erfahrungen des Autors dieser Zeilen jedenfalls für die "Einstiegsvorlesungen" Völkerrecht I und Europarecht I. Hier können "Vorfeldveranstaltungen" wie etwa auf Englisch gehaltene Einführungen in das englische oder US-amerikanische Recht eine Brücke bauen und zugleich Studierende an die internationalen Fächer heranzuführen.

Im weiteren Verlauf des Studiums und bei Spezialvorlesungen, also bei bereits fortgeschrittenen Studenten, kommen fremdsprachige Vorlesungen dann eher in Betracht. Vor einem solchen Hintergrund ist es dann auch denkbar, gemeinsame Seminare mit ausländischen Kollegen und deren Studierenden auf Englisch abzuhalten.¹¹⁰

¹⁰⁹ Dazu oben unter IV.

¹¹⁰ Ein Beispiel aus der eigenen Praxis des Autors wäre etwa ein gemeinsames Seminar mit dem Kollegen Czaplinski zum Europäischen Verfassungsvertrag in 2005.

3. Völkerrechtliche Ausbildung und Nachwuchsförderung

a) Studium

Im Hinblick auf das universitäre Studium des Völkerrechts ist zu bemerken, dass die neuesten Änderungen der Prüfungsordnungen für das Völkerrecht möglicherweise nichts Gutes verheißen.

Zum einen haben sehr viele Fakultäten einen sehr deutlichen Schwerpunkt auf das Wirtschafts- und das Wirtschaftsvölkerrecht gelegt, worunter tendenziell die Ausbildung im allgemeinen Völkerrecht leiden dürfte.

Zum zweiten wird die studentische Ausbildung im Schwerpunktbereich nunmehr regelmäßig nach dem 6. Semester abgeschlossen. Dies bedeutet, dass selbst Studierende, die den Schwerpunktbereich Völker- und Europarecht wählen, sich *de facto* nur zwei Semester mit internationalrechtlichen Fragen beschäftigen werden, um sich dann ausschließlich dem Pflichtbereich zuzuwenden. Damit könnte es auf Dauer schwieriger werden, vielversprechende Studierende an das Völkerrecht zu binden. Außerdem bedarf gerade das Völkerrecht angesichts seiner engen Verknüpfung mit politischen Vorgängen und angesichts seiner normativen Besonderheiten einer längeren Befassung, um sich in diese Rechtsordnung "hineindenken" zu können. Dies gilt insbesondere für die grundlegende strukturelle Besonderheit der Völkerrechtsordnung mit den Staaten als zugleich rechtsunterworfenen und rechtserzeugenden Rechtssubjekten.

b) Postgraduiertenbereich und Nachwuchsförderung

Im Postgraduiertenbereich schließlich sollten stärker strukturierte Promotionsstudien etwa in Form von Graduiertenschulen angedacht werden.¹¹¹ Hier könnte dann auch Englisch als Vermittlungssprache eine noch stärkere Rolle spielen. Dadurch sowie durch ein "Aufsetzen" solcher Programme auf ein vorheriges in Deutschland absolviertes LL.M.-Studium könnte es gelingen, noch stärker ausländische Kandidatinnen und Kandidaten für ein Doktorstudium in Deutschland zu gewinnen.

Letztlich wird es aber auch eine Rolle spielen, ob sich die Fakultäten dazu bereit finden, dass juristische Doktorarbeiten regelmäßig auch in anderen Sprachen als Deutsch geschrieben werden können. Ferner erscheint es überlegenswert, ob nicht analog zur "kleinen" Staatsrechtslehrertagung der öffentlich-rechtlichen Assistenten eine entsprechende regelmäßige Tagung der im Völker- und Europarecht tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter zu einem bestimmten Themenkomplex abgehalten werden sollte.

¹¹¹ So wird etwa im Rahmen des Kieler Exzellenzclusters "The Future Ocean" nunmehr eine Integrated School of Ocean Sciences gegründet, die auch Doktoranden aus dem Bereich des Völkerrechts offen steht.

Weiterhin gilt es, wie ausgeführt, die Eigenständigkeit jüngerer Kollegen zwischen Doktorarbeit und Habilitation zu stärken – etwa durch die stärkere Möglichkeit des Zugangs auch von Juristen zu Juniorforschergruppen. So haben zwar rechtswissenschaftliche Habilitanden durchaus realistische Chancen, wenn sie bei der DFG die Finanzierung ihrer eigenen Stelle beantragen. Ein Blick auf die DFG-Homepage belegt aber, dass bis heute noch kein einziger Jurist in den Genuss der Förderung einer Nachwuchsgruppe im Rahmen des Emmy-Noether-Programms gekommen ist.¹¹² Dies überrascht, weil gerade völkerrechtliche beziehungsweise rechtsvergleichende Themen für die Schaffung solcher Nachwuchsgruppen geeignet sein könnten.

4. Universitäre Forschung im Bereich des Völkerrechts

Was bedeuten nun aber die geschilderten strukturellen Veränderungen für die konkrete völkerrechtliche Forschungstätigkeit an den Universitäten? Angesichts von Stellenstreichungen, Stellensperren, Kürzungen der Bibliotheksmittel und Erhöhungen des Lehrdeputats, so wie sie den Alltag an deutschen Universitäten leider kennzeichnen, muss zunächst jeweils versucht werden, inhaltliche Schwerpunkte zu bilden.¹¹³

Darüber hinaus liegt es nahe, regionale Schwerpunkte der Kooperation zu schaffen, weil damit eher die Möglichkeit besteht, sich Drittmittel oder Mittel der Universität zu erschließen.¹¹⁴ Insgesamt muss dabei versucht werden, die gegenwärtigen Strukturveränderungen der deutschen Universitätslandschaft auch und gerade für das Völkerrecht zu nutzen.¹¹⁵ Was Publikationsstrategien anbelangt, so muss man wohl zweigleisig fahren. Einerseits gilt es, die deutsche Diskussion mit zu beeinflussen. Dies gilt namentlich für die Einwirkungen des Völkerrechts auf die deutsche Rechtsordnung oder für Fragen mit praktischer Relevanz wie etwa die Problematik einer deutschen Unterwerfungserklärung nach Art. 36, Abs. 2 IGH-Statut.¹¹⁶ Andererseits sollte auch versucht werden, mit größeren Projekten international präsent zu sein.¹¹⁷

¹¹² Vgl. dazu die Gesamtliste der geförderten Personen, erhältlich im Internet unter <http://www.dfg.de/forschungsfoerderung/nachwuchsfoerderung/emmy_noether/liste/emmy_noether_gesamt.html>.

¹¹³ Dies bedeutet etwa für Kiel, dass eine bewusste Entscheidung getroffen wurde, sich vor allem auf das allgemeine Völkerrecht zu konzentrieren.

¹¹⁴ Dies bedeutet, wiederum auf Kiel als Beispiel bezogen, dass etwa versucht werden könnte, die Kooperation mit den anderen Ostseerainerstaaten zu stärken. So wäre etwa an das Projekt einer regelmäßigen Tagung zu Völkerrechtsfragen des Ostseeraumes mit Kollegen aus den anderen Ostseestaaten zu denken, die jeweils rotierend an den beteiligten Institutionen stattfinden soll.

¹¹⁵ Ein Beispiel wäre die erwähnte Beteiligung des Walther-Schücking-Instituts an der Kieler Exzellenzinitiative "The Future Ocean". Hier ist selbst für eine aus der Sicht des Gesamtantrags randständige Disziplin wie das Völkerrecht – neben sonstigen Mittelzuweisungen – vor allem eine deutlich über dem Normalzuschnitt ausgestattete zusätzliche völkerrechtliche W2-Professur entfallen.

¹¹⁶ Vgl. dazu A. Z i m m e r m a n n, Deutschland und die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes, ZRP (2006), 248 ff. sowie C. J. T a m s / A. Z i m m e r m a n n, Deutschland

VI. Schlussbemerkungen

Nach dieser *tour d'horizon* über die Herausforderungen für das Völkerrecht und die Völkerrechtswissenschaft allgemein und spezifisch für die Völkerrechtswissenschaft in Deutschland lässt sich wohl sagen, dass die deutsche Völkerrechtswissenschaft grundsätzlich nicht schlecht aufgestellt ist. Strukturell vergleichbar mit manch anderen Bereichen muss sie sich dabei aber auch den Herausforderungen einer globalisierten Welt und damit zugleich den Herausforderungen einer globalisierten Völkerrechtswissenschaft stellen, ohne die eigenen Stärken zu vernachlässigen.

Angesichts einer zunehmend diversifizierten, vor neuen Machtkonstellationen und Herausforderungen stehenden Weltordnung lässt sich freilich heute nicht absehen, mit welchen materiellen Fragen sich die Völkerrechtswissenschaft in der Zukunft vor allem zu beschäftigen haben wird. Um so mehr gilt es daher, auf der Grundlage sicherer methodischer Grundlagen die oben skizzierten strukturellen Probleme der Völkerrechtsordnung anzugehen und für sie Lösungen zu finden, damit das Völkerrecht auch weiterhin einen effektiven Regelungsrahmen für die Gestaltung der Zukunft bilden kann.

und der Internationale Gerichtshof – Zeit für eine allgemeine Unterwerfungserklärung, DGVN, Policy Paper 2/2007.

¹¹⁷ So wird ja etwa die Kieler Schriftenreihe – bis auf die Symposienbände – nach wie vor auf Deutsch und bei einem deutschen Verlag publiziert, während etwa der Kommentar zum Statut des IGH, anders als der Simma-Kommentar zur UN-Charta, von den Herausgebern ganz bewusst von Anfang an auf Englisch, mit Oxford University Press und mit überwiegend ausländischen Autorinnen und Autoren konzipiert wurde.

ZaöRV 67 (2007)